

Handreichung „Ergänzende Prüfungsordnung UHD“ und Umgang mit Studien- und Prüfungsleistungen in der Corona-Situation.

I. Anmerkungen zur „Ergänzenden Prüfungsordnung UHD“

1. Anwendungsbereich (§ 1)

Die bisherigen Regelungen der „Ergänzenden Prüfungsordnung UHD“ wurden an die gesetzlichen Vorgaben des Landeshochschulgesetzes (LHG) für Online-Prüfungen angepasst und dauerhaft etabliert. Die Ergänzende Prüfungsordnung UHD gilt ergänzend zu allen bestehenden Prüfungs- und Studienordnungen und wird daher zentral geregelt. Ergänzende Regelungen in einzelnen Prüfungsordnungen sind damit nicht erforderlich. Neben den zentralen Regelungen haben sämtliche Regelungen in den Prüfungsordnungen nach wie vor Geltung. Ebenso die Regelungen in Staatsexamensstudiengängen, die auf Landesprüfungsrecht basieren. Die dauerhafte Etablierung von Online-Prüfungsformaten dient der langfristigen Umsetzung moderner Prüfungsformate. Aus diesem Grund gilt die Ergänzende Prüfungsordnung UHD auch über den Pandemiezeitraum hinaus. Sie dient als zentrale prüfungsrechtliche Regelung und bedarf somit keiner Einzelfallregelungen in den einzelnen Prüfungsordnungen der Fächer.

Der Gebrauch der Online- Prüfungsformate stellt lediglich eine Option dar, die Anwendung bleibt dem jeweiligen Fach überlassen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen wurden für eine langfristige Umsetzung digitaler Prüfungsformate etabliert und nicht auf die kurzfristige Umsetzung in der Pandemiesituation zugeschnitten. Die vorliegende ergänzende Prüfungsordnung erlaubt es unter diesem Gesichtspunkt, Erfahrungen im Hinblick auf die langfristige Praktikabilität zu machen.

2. Regelungen in der Pandemiesituation (§ 1a)

Für die anhaltende Pandemiezeit wird in der „Ergänzende Prüfungsordnung UHD“ eine zusätzliche Möglichkeit der Fristverlängerung für den Prüfungsausschuss bis längstens zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2021 normiert. Sie gilt unabhängig von den bestehenden Fristverlängerungsoptionen auf Antrag der Prüflinge in den einzelnen Prüfungs- und Studienordnungen. Diese können daher weiterhin und/oder zusätzlich genutzt werden (z.B.: Antrag des Prüflings auf Fristverlängerung wegen eines wichtigen Grundes, der nicht vom Prüfling zu vertreten ist). Die eingeführte 4-Wochen-Frist gilt nur für nachgewiesene pandemiebedingte Besonderheiten insbesondere bei der Vorbereitung und bei Reisebeschränkungen. Ein pauschaler Anspruch der Studierenden besteht nicht. Vielmehr gilt die freiwillige Anwendung durch die einzelnen Prüfungsausschüsse. In Fächern, die keine Prüfungsausschüsse vorhalten (z.B. Medizin), kann die Entscheidung auch durch die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung getroffen werden. Eine Fristverlängerung ist dem Prüfling rechtzeitig anzuzeigen. Es wird empfohlen, dies mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Anzeige kann sowohl auf der Website, als auch per Mail erfolgen (vgl. § 6). Es wird empfohlen sowohl auf der Website, als auch per Mail so früh wie möglich zu informieren. Die pandemiespezifische Regelung tritt automatisch mit Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 außer Kraft. Online-Prüfungen können dann regulär nach den verbleibenden Regelungen der EPO durchgeführt werden.

3. Voraussetzungen für die Durchführung von Online-Prüfungen (§ 3)

§ 3 regelt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, dass für sämtliche Online-Prüfungen (auch für bewertete Teilleistungen wie z.B.: Referate oder Seminarvorträge) hochschuleigene Informations- und Kommunikationssysteme (z.B.: Moodle, heiCONF) benutzt werden müssen. Dies betrifft nicht nur die mündlichen Videoprüfungen, sondern auch die schriftlichen Online-Prüfungsleistungen ohne Videoaufsicht. Schriftliche Prüfungen mit Videoüberwachung, werden an der Universität Heidelberg aktuell noch nicht als Prüfungsformat vorgesehen. Es hat sich gezeigt, dass die klassischen Wissens-Klausurformate sich nicht für eine Online-Umsetzung eignen, weil sie technisch und datenschutzrechtlich an sehr hohe Voraussetzungen geknüpft sind. Gleichzeitig sind diese Prüfungen extrem täuschungsanfällig und mithin nicht chancengerecht. Die klassischen Präsenzklausuren ohne Nutzung von Hilfsmitteln können auch in der Pandemiesituation unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Hygienestandards in Präsenz durchgeführt werden.

4. Durchführung mündlicher Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

Die §§ 3 und 4 sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus §§ 32 a und 32b LHG umgesetzt. Der Gesetzgeber hat konkrete verpflichtende Vorgaben festgelegt, die zwingend für Prüflinge bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht, die nicht in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg stattfinden, eingehalten werden müssen. Dies betrifft vor allem

- die Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme,
- die Informationspflichten der Hochschule im Vorfeld einer Online-Prüfung
- Erprobungsmöglichkeiten für die Prüflinge
- Identifikationsprüfung
- Grundsatz des Verbots der Aufzeichnung der Prüfungen.

Die Freiwilligkeit der Prüfung ist durch eine zeitnahe Präsenzprüfung sicherzustellen. Der Prüfling soll die echte Wahlmöglichkeit zwischen der Online-Prüfung unter Videoaufsicht und einer Präsenzprüfung haben. Eine termingleiche Alternative bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Präsenzprüfung innerhalb desselben Prüfungszeitraums (z.B. Februar bis März) angeboten werden soll. Nicht erforderlich ist eine Präsenzprüfung zum selben Termin.

Als Hilfestellung für die Einholung der Zustimmung zur mündlichen Online-Prüfung mit Videoaufsicht wird auf das in der Anlage hinterlegte Muster verwiesen.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass den Prüflingen ein Zeitraum vorgegeben wird, bis zu dem die Anmeldung zur Online-Prüfung zurückgezogen werden kann. Diese Abmeldung bezieht sich lediglich auf das konkrete Prüfungsformat (Online-Prüfung unter Videoaufsicht außerhalb der Räumlichkeiten der Universität).

Daher ist die Abmeldung auch nicht automatisch als Rücktritt von dem konkreten Prüfungsversuch zu verstehen. Zieht der Prüfling lediglich seine Anmeldung zum Online-Format zurück, ist ihm innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten.

Findet die Online-Prüfung in den Räumlichkeiten der Universität (Vorlesungs-, Seminarräume ect.) und über hochschuleigene Rechner statt, entfällt die Freiwilligkeit. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind dennoch zu beachten. Auch in diesen Fällen darf keine Aufzeichnung erfolgen.

Die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Vertrauensperson wird auf Kooperationsabkommen konkretisiert. Hier kann die für die Prüfung verantwortliche Person/Prüfungsausschuss festlegen, dass vor Ort in den Räumlichkeiten der Partnerinstitution eine weitere Person zur Beobachtung vor Ort ist. Die Auswahl der Person erfolgt durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit der Partnerorganisation.

5. Technische Störungen

Der Gesetzgeber hat in § 32b LHG auch konkrete Regelungen zum Umgang mit technischen Störungen festgelegt. In der Praxis ist darauf zu achten, dass die technisch einwandfreien Verläufe auch zu dokumentieren sind, um sich im Zweifel exkulpieren zu können. Bei der Entscheidung über die Wertung des Prüfungsversuchs ist darauf abzustellen, in welcher Sphäre der technische Fehler aufgetreten ist. Stellt der Prüfling bei seinem Endgerät oder Internetzugang technische Fehler fest, so sind diese grundsätzlich zu belegen. Die Vorschrift dient in erster Linie dem Schutz vor inszenierten technischen Ausfällen. Sofern dies jedoch nicht klar erkennbar ist, sollte in Zweifelsfällen dies nicht zu Lasten des Prüflings gehen. Bei ungeklärten technischen Problemen kann die Prüfung auch in Präsenz angeboten werden. Die Anzahl der Versuche bei technischen Problemen ist vom Einzelfall abhängig zu machen.

6. Schriftliche Online-Prüfungen (§ 5)

Schriftliche Online-Prüfungen können derzeit nicht rechtssicher unter Videoaufsichten durchgeführt werden, auch wenn dies formal vom Gesetzgeber im LHG für möglich erachtet wird. Die Regelungen im LHG sind auf eine langfristige Umsetzung von Online-Prüfungen angelegt. Eine kurzfristige 1:1 Umsetzung der klassischen Präsenzklausur eröffnet hohe Risiken für Täuschungshandlungen. Vor diesem Hintergrund werden hier Regelungen vorgesehen, die eine Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in mündlicher Form über Videoaufsicht oder schriftlicher Form als häusliche Arbeit möglich machen.

Häusliche Arbeiten können am eigenen Computer angefertigt und ausschließlich elektronisch (ohne qualifizierte elektronische Signatur) übermittelt werden. Hier ist eine Festlegung der Art der Übermittlung erforderlich: per Email oder auf andere elektronische Art. Die Authentizität der Prüflingsleistung ist durch zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen, z.B. durch schriftliche Versicherung des Prüflings, dass er die Prüfungsleistung selbst erbracht hat.

Die Möglichkeit der Nutzung von elektronischen Lernplattformen (z.B. Moodle, heiBOX etc.) für Prüfungsleistungen kann z.B. für das Hochladen von Arbeiten und die Durchführung von Online-Tests genutzt werden. Auch hier gilt, dass in diesen Fällen die Funktionsfähigkeit sichergestellt sein muss und die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten sind.

Sowohl die Aufgabenstellungen der prüfenden Person, als auch die Inhalte der schriftlich eingereichten Unterlagen durch den Prüfling sind urheberrechtlich geschützt. Daher darf keine Weiterleitung (z.B. Hochladen im Internet/You Tube etc.) ohne Einverständnis des Urhebers erfolgen.

7. Praktische Prüfungen (§ 1a Abs. 8 + 9)

Für praktische Prüfungen können alternative Formen genutzt werden. Diese Regelung ist vor allem für die sportpraktischen Prüfungen vorgesehen. Darüber hinaus können auch bei anderen Praktika Alternativen angeboten werden, wenn diese pandemiebedingt nicht abgeleistet werden können. Insbesondere können alternative Formate auch für (Auslands-) Praktika genutzt werden, wenn sie pandemiebedingt nicht oder nur eingeschränkt stattfinden können. Dieser Passus der EPO soll grundsätzlich Möglichkeiten für alternative Leistungen anstelle praktischer Prüfungen eröffnen sofern die fachlich vertretbar ist.

8. Datenschutzrechtliche Vorgaben

Die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der DSGVO, sind einzuhalten.

Es wird empfohlen, in enger Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität Heidelberg zusammen zu arbeiten. Es sind diejenigen Plattformen zu benutzen, die das höchste Maß an Datensicherheit bieten.

Hier wird vor allem der Dienst heiCONF empfohlen, da er verschlüsselt über universitätseigene Server abläuft. Darüber hinaus ist die Nutzung nach den Vorgaben des § 2 i.V.m. Anlage 1 zur EPO nur für im Auftrag der Universität von Dritten betriebenen Informations- und Kommunikationssystemen durchzuführen. Eine Nutzung anderer als der in Anlage 1 genannten Informations- und Kommunikationssysteme ist im Rahmen von Online-Prüfungen nur zulässig, wenn diese im Auftrag der Universität von Dritten betrieben werden, die für die Online-Prüfung verantwortliche Person die datenschutzkonforme Durchführung der Online-Prüfung gewährleistet und der Prüfling der Durchführung mittels der betreffenden Informations- und Kommunikationssysteme zustimmt. Die Dokumentation der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 obliegt der für die Prüfung verantwortlichen Person.

II. Handlungsoptionen während der „Corona-Situation“

Abschlussprüfungen (Bachelor/Master)

Bei Verschiebung der Abschlussprüfung kann der Prüfungsausschuss bei Bedarf schriftlich versichern, dass die Leistungen bislang erfolgreich erbracht worden sind und die fehlende Abschlussprüfung der Corona-Situation geschuldet ist und nicht von der Studierenden / dem Studierenden zu vertreten ist. Das kann zur Vorlage bei Bewerbungen o.ä. hilfreich sein.

Kein Verzicht auf Leistungspunkte oder einzelne Nachweise

Der Verzicht auf Leistungspunkte oder einzelne Nachweise ist rechtlich nicht möglich und auch nicht geboten. Es gibt Möglichkeiten der Verschiebung und Nachholung von Prüfungsleistungen sowie der alternativen Leistungserbringung.

Individuelle Modulabfolge

Die bisherige Modul- und Veranstaltungsabfolge kann flexibel gelöst werden.

Die Semesterzeiten bieten zusätzlich die Möglichkeit, auch in vorlesungsfreien Zeiten Veranstaltungen nachzuholen.

Veranstaltungsformen können bei mangelndem Raumbedarf ebenfalls flexibel angesetzt werden. So könnte z.B. eine halbtägige Veranstaltung während des Semesters in eine Blockveranstaltung in die vorlesungsfreie Zeit umdisponiert werden. Praktikumsgruppen können in kleinere Gruppen aufgeteilt werden und im „Schichtbetrieb“ die Labore nutzen.

Antrag der Studierenden auf Verlängerung von Fristen aus wichtigem Grund

In allen Prüfungsordnungen sind hierzu Regelungen enthalten. Diese können auch in Zusammenhang mit der Pandemie-Situation herangezogen werden. Voraussetzung für die Prüfungsrücktritte auf Antrag der Studierenden ist stets ein nachgewiesener „wichtiger Grund“, der nicht vom Studierenden zu vertreten ist. Die Auswirkungen der Pandemie-Situation können hier durchaus als „wichtiger Grund“ eingestuft werden, sofern die konkreten Auswirkungen im Einzelfall dargelegt werden.

Grundsätzlich sind im Prüfungsrecht wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit in Prüfungen sehr hohe Anforderungen zu stellen. Daher ist von den betroffenen Personen stets ein Nachweis über den vorgebrachten Grund zu erbringen. Die Entscheidung ist im Einzelfall vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise (z.B. Attest) des Betroffenen zu treffen.

Empfehlung zum Umgang mit pandemiebedingten Prüfungsrücktritten (§ 1a Abs. 3)

Prüflinge haben vor, während oder in besonderen krankheitsbedingten Einzelfällen auch direkt nach der Prüfung die Möglichkeit, von einer Prüfung zurückzutreten. Die Rücktrittsgründe müssen unverzüglich angezeigt, glaubhaft vorgetragen und nachgewiesen werden (Attest). Maßstab bei allen Rücktrittsgründen ist nicht der besondere Einzelfall (oft allgemeinsprachlich als Härtefall bezeichnet), sondern die Abwägung, ob der Rücktrittsgrund vom Grundsatz der Chancengleichheit gedeckt ist. Alle vom Grundsatz der Chancengleichheit gebilligten Ausnahmen können und müssen im Wege eines Prüfungsrücktritts ausgeübt werden. Die Beurteilung des vorgetragenen Rücktrittsgrundes liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss.

Technische Voraussetzungen

Macht der Prüfling geltend, dass er nicht über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Erbringung der Prüfungsleistung verfügt (z.B. fehlenden Kamerafunktion o.ä.), können individuelle Lösungen zur Durchführung der Prüfungsleistung getroffen werden.

Unterstützung und Support

Zur Klärung von Fragen in Zusammenhang mit Online-Prüfungen stehen Ihnen die folgenden Serviceeinheiten zur Unterstützung zur Verfügung:

- Prüfungsrechtliche Angelegenheiten: Team Rechtsservice Studium und Lehre.
- Bei technischen Fragen oder der Umsetzung von Online-Prüfungsformaten: Das Team Online Lehre sowie das URZ; ferner finden Sie aktuelle Hintergrundinformationen im Moodle Kurs „Tipps für die Online-Lehre“.